

Informationsgespräch zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung

Juli 2023

Änderung „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“

- Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen stellt ab dem 01.08.2023 zusätzlich 8 Millionen Euro bereit, damit Sportvereine ihre vereinseigenen Sportanlagen energetisch sanieren können.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung können in Höhe von bis zu 50 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben und maximal 200.000 € gefördert werden.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung können ohne Fristen eingereicht und bewilligt werden.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bedürfen bei Baukosten ab 25.000 € einer vor der Antragstellung in Anspruch genommenen Energieberatung.
- Die Ergänzung dieser Richtlinie gültig vom 01.01.2023 tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Änderung „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“

- Alle Maßnahmen zur Energieeinsparung werden nach der sachlichen Prüfung durch den Sportbund vom LSB bearbeitet, unabhängig von der Höhe der Gesamtausgaben.
- Bewilligungen können nach der inhaltlichen Prüfung (durch den LSB) von den Sportbünden auch unterjährig erteilt werden, da die Mittel ab sofort zur Verfügung stehen.
- Alle anderen Maßnahmen, die nicht unter die Maßnahmen zur Energieeinsparung fallen, werden über die zur Verfügung stehenden 5,5 / 6,1 Mio. € ab März 2024 bewilligt.

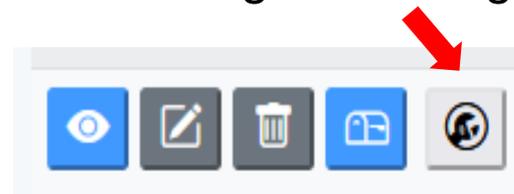
Vorgehensweise mit bereits eingereichten und sachlich geprüften Anträgen

- Alle Vereine erhalten vom LSB eine automatisierte Mail mit Erläuterungen zu den Richtlinienänderungen und zur Vorgehensweise um den eingereichten Antrag überarbeiten zu können.
- Voraussetzung für eine Überarbeitung und Erhöhung der beantragten Förderung ist, dass noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (noch kein Auftrag erteilt worden ist).
Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase (Leistungsphasen 1-6 gemäß HOAI) notwendigen Schritte.

Vorgehensweise mit bereits eingereichten und sachlich geprüften Anträgen

Zur Überarbeitung des eingereichten Antrags müssen die Vereine wie folgt vorgehen:

1. Unter der Rubrik „Aktion“ den Button Änderungsmitteilung (grauer Button mit Maulschlüssel) anklicken



2. Erläuterung zur Änderungsmitteilung eingeben

Sobald der Antrag vom Sportbund bzw. LSB zurückgesetzt wurde, kann unter „Art der Maßnahme“ auch der neu eingefügten Punkt „Maßnahmen zur Energieeinsparung“ ausgewählt werden.

Das der Mail beigefügte Bestätigungsschreiben muss vom Verein ausgefüllt, unterschrieben und unter **Punkt 15.1** im Förderportal hochgeladen werden.

Bestätigung

Verein:

Antrag Referenz Nr.: 2024-30.....

Der Förderantrag wurde auf Basis der vom 01.01.2023-31.12.2025 geltenden Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus gestellt.

Am 01.08.2023 ist eine Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Kraft getreten, die es Vereinen ermöglicht, für Maßnahmen zur Energieeinsparung eine Förderung von bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben zu beantragen.

Hiermit wird bestätigt, dass unser Antrag für die Maßnahmen zur Energieeinsparung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus gültig ab 01.08.2023 gestellt wird, uns diese bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen.

Weiterhin bestätigen wir, das noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (noch kein Auftrag erteilt worden ist). Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase (Leistungsphasen 1-6 gemäß HOAI) notwendigen Schritte.

.....
Ort/Datum

.....
§26 BGB Unterschrift

Diese unterschriebene Bestätigung ist im Förderportal unter Punkt 15.1. hochzuladen.

Förderfähige Maßnahmen

Modernisierung LED Flutlicht und Innenbeleuchtung

Intelligente Lichtsteuerung

Dämmung

Dach, Außen- und Innenwand, Kellerdecke, Geschossdecke bzw. Bodenplatte

PV-Anlage mit bzw. ohne Batteriespeicher

Solarthermieanlage

Wärmepumpe

Fußbodenheizung und Heizkörper in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe

Energiesparende Pumpentechnik

Fenster- und Türenaustausch

Intelligente Heizungssteuerung in Abhängigkeit von Zeitplänen und Anwesenheit sowie zur Steuerung von Heizungssystemen, in denen Wärmepumpen mit konventionellen Heizungen kombiniert werden, um den Einsatz der Wärmepumpe zu optimieren

Wärmerückgewinnung aus Abwasser (z.B. Duschwasser)

Förderfähige Maßnahmen

- Ggf. muss eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Maßnahmen zur Energieeinsparung und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a. erfolgen.
- Bei allen aufgeführten Maßnahmen sind die erforderlichen Nebenarbeiten förderfähig, die zum Erreichen des Zwecks (Energieeinsparung) erforderlich sind (z.B. Bodenfliesen aufnehmen und wiedereinbauen im Bereich des Einbaus der Fußbodenheizung)
- Alle Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Energieeinsparung im Zusammenhang stehen, können nur mit bis zu 30% gefördert werden. Hierzu ist ein separater Antrag notwendig.
- **Bei zusammenhängenden Anträgen können maximal 200.000 Euro gefördert werden.**

Änderung „Richtlinie zur Förderung von investiven
Maßnahmen für verbandliche Sportleistungszentren und
landesweit bedeutende Sportschulen“

- Nach der Richtlinie ist eine freie Auswahl des Energieberaters möglich.
- Im Energieberatungsbericht müssen die beantragten Maßnahmen empfohlen worden sein.

Der Verein muss im Förderportal dieses bestätigen.

- Sollte die Energieberatung über den Klima(s)check mit bis zu 3.500 € bezuschusst werden, besteht die Verpflichtung zur Auswahl der/die Energieberater(-in) aus der Liste ["Die Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes"](#)